



---

**RICHTLINIEN FÜR TEMPORÄRE REKLAMEN**  
vom 01. Januar 2010 (Stand 01. Januar 2018)



## Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit	4
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Geltungsbereich	4
4	Grundsatz	4
5	Fremdreklamen	5
6	Standort	6
7	Verfahren	7
8	unzulässige Reklamen	7
9	Inkrafttreten	7

## 1 Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern den Gemeinden die Kompetenz zur Erteilung von allen Reklamebewilligungen übertragen (SRL 739a).

## 2 Rechtsgrundlagen

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (SRL 735) § 116
- Reklameverordnung (RV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739) und Beschluss über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000 (SRL 739a)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21)

## 3 Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

## 4 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahmen der in §6 der kantonalen Reklameverordnung angeführten Fälle einer **Bewilligung**.

Ausnahmen gemäss RV § 6:

- Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen
- unbeleuchtet, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften (max. 0.5 m<sup>2</sup>)
- Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote (max. 1.2 m<sup>2</sup>)

- Reklamen für örtliche\* Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen, usw. (max. 1.2 m<sup>2</sup>) während 6 Wochen vor und 5 Tage nach der Veranstaltung.
- Reklamen für Wahlen und Abstimmungen (max. 3.5 m<sup>2</sup>) während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag.
- Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung.

Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Verkaufsstellen wie Kioske und Restaurants.

Eine temporäre Reklame ist eine Reklame, welche über eine Zeitdauer von max. 3 Monaten an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.

\* Der Begriff „örtliche Veranstaltung“ bezieht sich auf die Standortgemeinde der Veranstaltung, d.h. solche bewilligungsfreie Reklamen dürfen **nicht in einer anderen Gemeinde** und **nur innerorts** und **bis 100 m ausserorts** aufgestellt werden.

## 5 Fremdreklamen

Eine Fremdreklame wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Sind Fremdreklamen gestattet?

Ja, jedoch **nur an bewilligten Reklameanschlagstellen**. Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände zum wechselnden Anschlag.

## 6 Standort

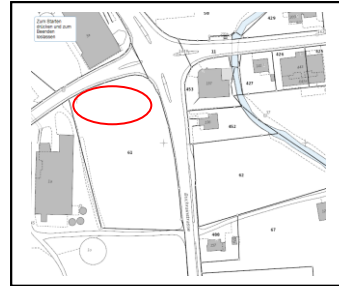
### Welche Reklamen sind erlaubt?

Erlaubt sind Reklamen, welche mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Die Gemeinde Inwil hat grundsätzlich drei Standortplätze, an denen eine temporäre Reklame bewilligt wird.

#### 1. Oberhofen (Bereich Kreuzung)

Parzelle Nr. 61

Sarah Estermann  
Oberhofen 1  
6034 Inwil  
Tel.: 041 448 45 48

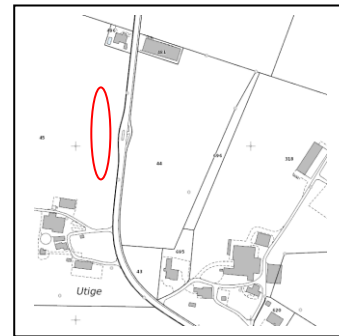


#### 2. Dorfeingang (Bereich Nord)

Parzelle Nr. 45

Ortseingangstafeln (+/- 100 m)

Klaus Barmet  
Utigen 4  
6034 Inwil  
Tel.: 041 448 01 33

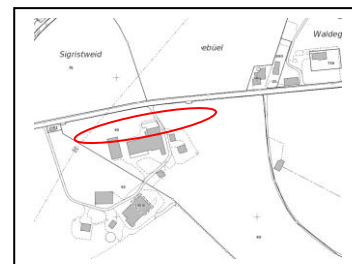


#### 3. Dorfeingang (Bereich Osten)

Parzelle Nr. 90

Ortseingangstafeln (+/- 100 m)

Roland Bucher  
Hobenbühl 2  
6034 Inwil  
Tel.: 041 448 21 66



Es können Ausnahmewilligungen erteilt werden, wenn es sich um einen Anlass handelt, bei dem es sinnvoll ist, die Reklame an einem anderen Ort aufzustellen (Bsp.: Hinweis bei Kreuzung vor dem betroffenen Anstandsstandort).

## 7 Verfahren

- Das Gesuch ist mind. sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt einzureichen. Es ist dazu die vorgegebene Vorlage zu verwenden.
- Zusätzlich ist für das Aufstellen der Reklametafeln vorgängig die Zustimmung der Grundeigentümer einzuholen.
- Für die Erteilung einer Bewilligung für eine temporäre Reklame werden keine Gebühren erhoben.
- Die Reklametafeln sind innerhalb von zwei Tagen nach Veranstaltung zu entfernen. Ansonsten werden Sie durch den Werkhof der Gemeinde Inwil unter Verrechnung der Kosten beseitigt.
- Reklamen die den Richtlinien widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt werden, werden durch die Gemeinde Inwil entfernt. Der Aufwand wird dem Verursacher (Veranstalter) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

## 8 Unzulässige Reklamen

Gemäss Reklameverordnung des Kantons Luzern § 15 Abs. 1 sind Reklamen verboten:

- wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können,
- wenn sie durch ihre Ausgestaltung oder Häufung das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen,
- an einzelnen Schutzobjekten wie Natur- und Kulturdenkmälern oder Aussichtspunkten,
- wenn sie gegen Sitte und Anstand verstossen, insbesondere die menschliche Würde und Integrität verletzen.

## 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien sind seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Inwil, Oktober 2009

**Gemeinderat Inwil**

Josef Mattmann  
Gemeindepräsident

Daniel Hermann  
Gemeindeschreiber